

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für Musik und Theater München

(aktualisierte Fassung)

zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 4. Februar 2014

Gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG gibt sich der Senat der Hochschule für Musik und Theater München folgende Geschäftsordnung:

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1

Sitzungen, ständige Gäste, beratende Mitglieder

(1) Der Senat tagt in nicht öffentlichen Sitzungen. Der Senat kann beschließen, dass Gäste zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten an der Sitzung teilnehmen. Dem Senat gehören als ständige Gäste ein weiterer Studierendenvertreter sowie ein weiterer Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/ der Lehrbeauftragten an. Ständiger Gast ist der mit den meisten Stimmen gewählte Ersatzvertreter. Im Falle der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/ der Lehrbeauftragten der Vertreter der jeweils anderen Teilgruppe. Die ständigen Gäste sowie die beratenden Mitglieder gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung (die übrigen Mitglieder der Hochschulleitung und der Studiendekan) sind nicht stimmberechtigt, dürfen aber Anträge stellen.

(2) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, bei denen die Frist des § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht abgewartet werden kann, kann die Hochschulleitung die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Sie hat die Mitglieder des Senats unverzüglich zu unterrichten. Der Senat kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 2

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Senats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. Wer aus dringenden Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat dies dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Mitglieder des Senats haben über alle ihnen bei ihrer Tätigkeit im Senat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung des Amtes als Mitglied des Senats fort.

§ 3

Leitung der Sitzungen

Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet Beratung und Abstimmung bei den Sitzungen.

§ 4 Einberufung

(1) Der Senat wird von seinem Vorsitzenden einberufen.

(2) Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Senats ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung, aus der die Dringlichkeit der Sitzung hervorzugehen hat, zu laden. In unaufschiebbaren Fällen kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit innerhalb von drei Werktagen zu einer außerordentlichen Sitzung laden.

(3) Am Ende der Unterrichtszeit des laufenden Studienjahres teilt der Vorsitzende den Mitgliedern des Senats die voraussichtlichen Sitzungstermine des kommenden Studienjahres schriftlich mit.

§ 5 Ladungsfrist

Zu den Sitzungen des Senats soll spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich eingeladen werden.

§ 6 Tagesordnung und Anträge

(1) Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest.

(2) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Der Vorsitzende reicht die Anträge mit der Einladung und der Tagesordnung an die Senatsmitglieder weiter. Der Senat entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden.

(3) Verspätet vor der Sitzung oder während der Sitzung gestellte Anträge können bis zu der darauf folgenden Sitzung zurückgestellt werden.

(4) Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind jederzeit, auch während der Sitzung zulässig.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Eine Stimmrechtsübertragung ist auf jedes stimmberechtigte Senatsmitglied möglich. Ein Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern berücksichtigt.

(2) Wird der Senat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil er das erste Mal beschlussunfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn bei der zweiten, wiederum gemäß § 5 erfolgten Einladung auf diese Bestimmung hingewiesen worden ist.

§ 8

Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder und die Tagesordnung fest und gibt die vorliegenden Stimmrechtsübertragungen und Entschuldigungen bekannt.

(2) Der Vorsitzende stellt fest, ob der Senat beschlussfähig ist.

§ 9

Eintritt in die Tagesordnung

(1) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Der Senat kann Abweichungen in der Reihenfolge beschließen.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm oder vom Senat beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.

(3) Über Gegenstände, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.

(4) Auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Senats können Sachverständige und Mitglieder der Hochschule zugezogen und gehört werden.

§ 10

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder des Senats, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind (Art. 41 Abs. 2 BayHSchG), haben dies dem Vorsitzenden unverzüglich, wenn möglich vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet er über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag gesprochen werden. Wird eine vereinbarte Redezeit überschritten, so kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(5) Der Vorsitzende kann außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

(6) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung.
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des Antrags.

(7) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

§ 11

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

(1) Wird das Wort zur Geschäftsordnung erteilt, sind Ausführungen zum Beratungsgegenstand unzulässig. Der Redner darf lediglich auf den geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Sitzung hinweisen oder einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen und begründen. Die Begründung gilt als Rede für den Antrag.

(2) Als Geschäftsordnungsanträge sind zulässig Anträge auf:

1. Vertagung oder befristete Unterbrechung der Sitzung,
2. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
3. Verweisung an einen Ausschuss,
4. Schluss der Rednerliste,
5. Schluss der Beratung,
6. Beschränkung der Redezeit,
7. geheime Abstimmung,
8. sachliche Richtigstellung oder persönliche Erwiderung,
9. Wiederaufnahme der Sachdiskussion,
10. Geheimhaltung eines Tagesordnungspunktes.

(3) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur jeweils eine Rede für und gegen den Antrag zulässig.

§ 12

Handhabung der Ordnung

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(2) Mitglieder des Senats, die nicht zur Sache sprechen oder gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung verstoßen, können vom Vorsitzenden zur Sache oder zur Ordnung gerufen werden. Bei Nichtbeachtung kann der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Vorsitzende das Mitglied vom weiteren Verlauf der Sitzung ausschließen.

(3) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungsraum nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder nach zweimaliger Unterbrechung aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist möglichst am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem sie unterbrochen wurde, fortzuführen.

§ 13 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben;
3. Im Übrigen in der Reihenfolge, in der die Anträge gestellt wurden.

(2) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(3) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handaufheben, wenn nicht eines der Mitglieder des Senats eine geheime Abstimmung verlangt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit nicht der Senat einstimmig eine offene Abstimmung beschließt.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; hierauf ist vor jeder Abstimmung ausdrücklich hinzuweisen. Enthalten sich bei einer Abstimmung 50 % oder mehr der stimmberechtigten Mitglieder ist der Beschluss nicht gefasst; bei einer zweiten Abstimmung über den gleichen Antrag entfällt dieses Quorum. Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen. Bei der Wiederholung hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

(5) Der Vorsitzende zählt die Stimmen und gibt sofort das Ergebnis bekannt. Er stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht noch einmal aufgenommen werden.

§ 14 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

(2) Die Niederschrift muss Tag und Ort sowie den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, das Ergebnis der Beratungen, ggf. die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse umfassen. Anträge und Antragsbegründungen werden nur in die Niederschriften aufgenommen, wenn sie dem Protokollführer bis zum Schluss der Sitzung schriftlich übergeben worden sind.

(3) Ist ein Mitglied bei einer Beschlussfassung abwesend oder nicht stimmberechtigt, so ist dies zu vermerken. Entfernt sich ein Mitglied aus der Sitzung für längere Zeit, so ist dies und ggf. seine Rückkehr festzuhalten.

(4) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Das Protokoll muss bis zur nächsten Sitzung dem Senat zur Genehmigung vorgelegt werden. Über den Wortlaut wird in dieser Sitzung beschlossen.

§ 15

Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Senat Ausschüsse einsetzen. Falls solche Ausschüsse bestehen, werden sie vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und von ihm, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem vom Vorsitzenden beauftragten Ausschussmitglied geleitet, soweit nicht der Senat etwas anderes bestimmt. Der Vorsitzende kann auch Ausschüsse zu gemeinsamen Beratungen einberufen. Ein Ausschuss muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

(2) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend, sofern sich die Ausschüsse nicht eine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

(3) Die Ergebnisse der Ausschusssitzungen sind in einer Niederschrift festzuhalten und baldmöglichst dem Vorsitzenden des Senats zuzuleiten.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 3. März 2009 in Kraft.